

L 11 AS 25/18 B

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
11
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 13 AS 1356/17
Datum
-
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 AS 25/18 B
Datum
19.02.2018
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze
Unzulässige Beschwerde.
Die Beschwerde wird verworfen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer hat "Berufung", die als Beschwerde auszulegen ist, erhoben, ohne dass das SG eine beschwerdefähige Entscheidung getroffen hat. Dem Beschwerdeführer ist vom SG lediglich der Eingang seiner Klageschrift und ein Schriftsatz des Beschwerdegegners übersandt worden. Gegen den vorangegangenen Verweisungsbeschluss des SG München an das zuständige SG Nürnberg vom 16.10.2017 wendet sich der Beschwerdeführer vorliegend nach Auffassung des Senates nicht, denn er hat das Aktenzeichen des SG Nürnberg (S 13 AS 1356/17), nicht aber des SG München ([S 32 AS 2240/17](#)) in seinem Schreiben vom 08.12.2017 angegeben. Im Übrigen wäre eine Beschwerde gegen einen Verweisungsbeschluss ebenfalls unzulässig. Eine Beschwerde gemäß [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz ist daher unzulässig.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2018-03-08